

für die Ortsgemeinde Sulzbach

AZ:

**25 DS 16/ 0027**

Sachbearbeiter: Herr Brzank

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Sulzbach</b>	<b>öffentlich</b>	<b>17.09.2020</b>

**Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

**Sachverhalt:**

Gem. § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat neben dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten zu entscheiden.

Soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf gem. VV Nr. 2 zu § 114 GemO neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister bzw. die Beauftragte Person der Verbandsgemeinde der Entlastung des Ortsgemeinderates.

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Sulzbach wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.**
- 2. Dem Bürgermeister bzw. der Beauftragten Person und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister